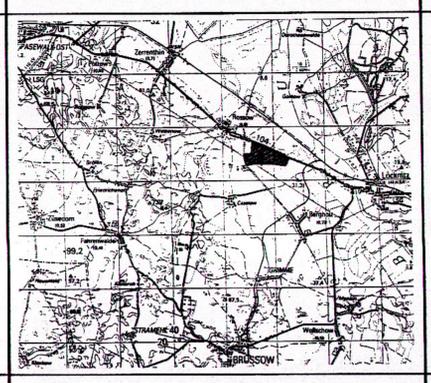
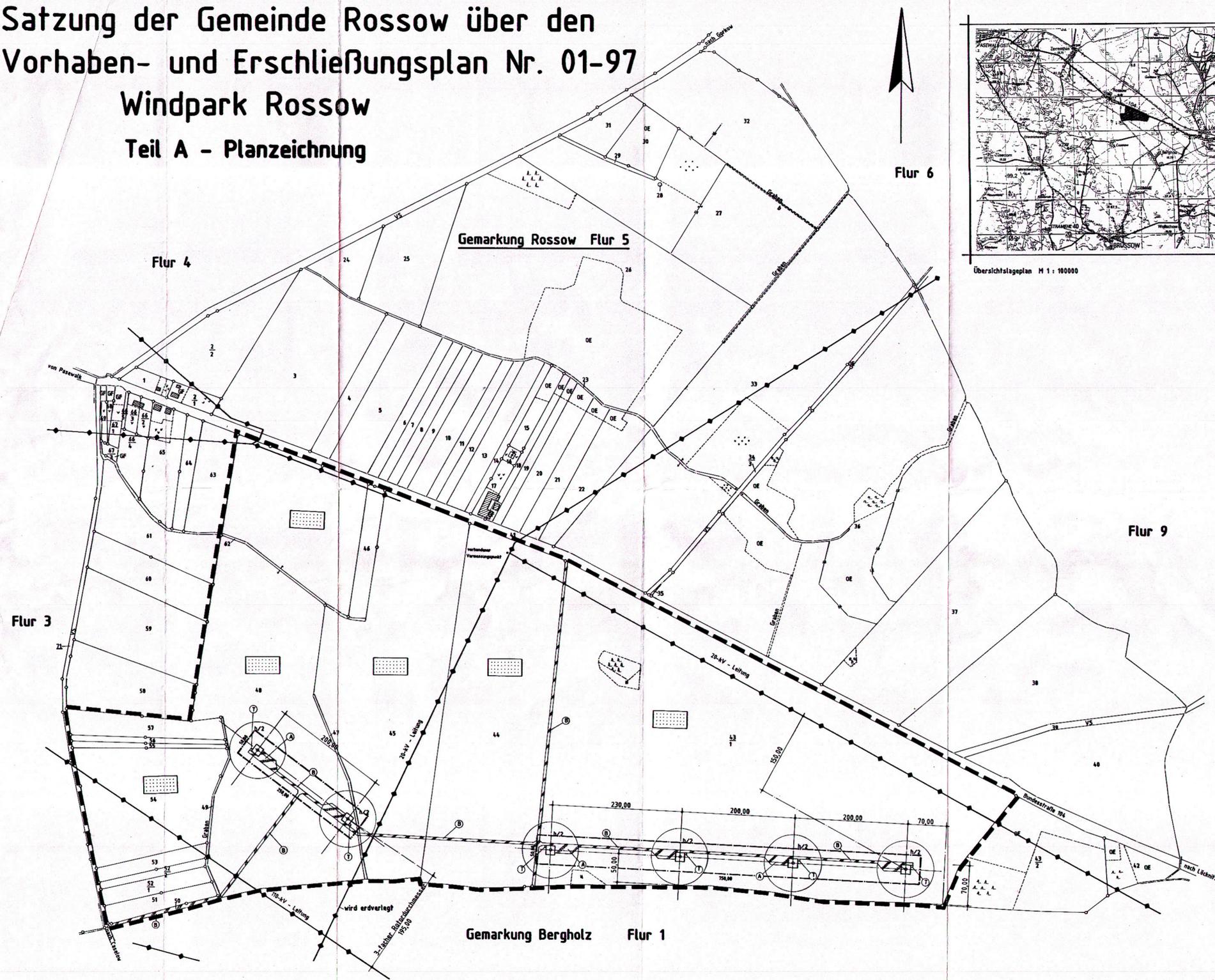


Satzung der Gemeinde Rossow über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01-97

Windpark Rossow

Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90

- 1. Planfestsetzungen**
- Baugrenze nach § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
Baugrenze als Baufenster (Bereich in dem der Turmrissepunkt liegen darf, wenn alle gerechtfertigten Abstandsbedingungen eingehalten werden)
 - Verkehrsflächen nach § 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB
Zweuge zu den Windkraftanlagen (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)
 - Hauptversorgungsleitungen nach § 5, Abs. 2, Nr. 4 und § 9, Abs. 1, Nr. 13 BauGB
oberirdische Hauptversorgungsleitungen - Freileitung EMO
 - Flächen für die Landwirtschaft nach § 5, Abs. 2, Nr. 9 und § 9, Abs. 1, Nr. 18 BauGB
Fläche für die Landwirtschaft
- 2. Sonstige Planzeichen**
- Grenz des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9, Abs. 7, BauGB
- 3. Darstellung ohne Normcharakter**
- Grundstücksgrenze
 - Standort einer Windkraftanlage innerhalb eines Baufensters
 - Abstandsflächen einer Windkraftanlage
 - Trafostation
- Straßen- und Wegequerschnitte M 1 : 200
- (A) Planstraßenrasiel (Wegebefestigung mittels Schotter ohne Bindemittel)
 - (B) Planstraßenrasiel (Wegebefestigung mittels Schotter ohne Bindemittel)

Satzung der Gemeinde Rossow über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01-97 "Windpark Rossow"

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1991 (BGBl. I Seite 622) sowie § 86 LBauO (M-V) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 24.03.1997, 1997/197 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01-97 für das Gebiet östlich von Rossow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Teil B - Textliche Festsetzungen**
- 1.0. Art der baulichen Nutzung nach § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB**
Sondergebiet (SO) nach § 11, Abs. 2 BauNVO mit besonderer Zweckbestimmung "Fläche für Windkraftanlagen" zulässig
6 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 1,5 MW mit den dazugehörigen Trafostationen
- 2.0. Maß der baulichen Nutzung nach § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB**
maximale Grundfläche einer Windkraftanlage: 300,00 m²
maximale Grundfläche einer Trafostation: 19,00 m²
maximale Höhe einer Windkraftanlage über Terrain einsch. Rotorspitze: 99,50 m
- 3.0. Der landschaftspflegerische Begeleitplan (LBP) weist auf einer Fläche von 4,06 ha landschaftspflegerische Maßnahmen aus, die mit Kosten in Höhe von 120.746,50 DM angesetzt werden. Für den Bereich der Gemarkung Rossow ist durch den Betreiber in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Landschaftsplan unter Berücksichtigung des Windparks Bergholz zu erarbeiten. Die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hat innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn zu erfolgen.**
- 4.0. Die Türme und Rotoren sind aus blendfreiem Material herzustellen bzw. mit blendfreiem Anstrich zu versehen.**
- 5.0. Nach Errichtung aller Windkraftanlagen ist durch einen Sachverständigen der Nachweis für die Einhaltung der Immissionswerte zu erbringen.**

Verfahrensvermerke

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind am 25.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern worden.
Rossow, den 25.06.1997
[Signature]
- Die Gemeindevertretung hat am 24.06.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rossow, den 24.06.1997
[Signature]
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 24.06.1997 bis zum 24.07.1997 während folgender Zeiten nach § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Betenken und Anregungen während der Auslegungsrufe von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.06.1997 in der Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.
Montag 12.00 bis 18.00 Uhr und 19.00 bis 24.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Rossow, den 25.06.1997
[Signature]
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rossow, den 24.03.1998
[Signature]
- Der letztverbleibende Bestand am 11.08.98 wird eingetragt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechten Darstellung der Grenzpunkte sind Grenzen gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Rügehinweise können nicht abgelehnt werden. Die auf der Flurkarte dargestellten Nebenzeichnungen sind in die Planzeichnung mit einbezogen.
Pasewalk, den 11.08.98
[Signature]
Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.03.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
Rossow, den 24.03.1998
[Signature]
- Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.03.1998, Az. 20.03.1998/354 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Rossow, den 21.03.1998
[Signature]
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.
Rossow, den
[Signature]
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens/Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.9.1998 im Amtsblatt der Zeitung in der Zeit vom bis zum öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertagung von Vertagungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Rossow, den 17.09.1998
[Signature]
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a, Absatz 1, Nummer 1 BauGB beteiligt worden.
Rossow, den 26.06.1997
[Signature]

Hinweise

- Die am östlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches befindliche Rohrleitung darf nicht überbaut werden. Das Gebiet ist mehrfach drainiert. Sollten bei den Bauarbeiten Rohrleitungen berührt werden, sind diese unbedingt wieder funktionstüchtig herzustellen.
- Im Plangebiet befinden sich Höhen- und Lagespunkte. Vermessungspunkte dürfen nicht unbefugt eingetragt, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Werden durch die geplante Baumaßnahme angegebene Feulpunkte gefährdet, ist 4 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Verlegung beim Landesvermessungsamt zu stellen.
- Die erforderlichen Erdarbeiten für die Windkraftanlagen und Zuwegungen hat in Abstimmung des Landesamtes für Bodenkundmalpflege und unter Anleitung einer Fachkraft zu erfolgen. Die Bergung und Dokumentation ist mindestens 2-3 Wochen vor Baubeginn durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990, das Maßnahmengesetz zu BauGB vom 28.04.1993, das Gesetz über die Landesvermessung vom 06.04.1994 sowie die PlanV 90.

Projekt: Satzung der Gemeinde Rossow über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01-97 "Windpark Rossow" - 6 Windkraftanlagen je 1,5 MW	
Planer: Ingenieurbüro Hinz & Intreb Stettiner Straße 25 c, 17309 Pasewalk Tel. 0397/3216975	Planungsphase: Genehmigungsplanung Maststab: 1 : 3000 Datum: 28.04.1997
Bearbeiter: Windkraft Rossow GmbH Wendorfener Weg 3a, 18442 Negast Tel. 03831/700710	Gezeichnet von: 21.04.97, 01.06.97, 21.10.97, 29.02.98 Blatt-Nr.: 11.03.98, 02.06.98